

**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**

Internet: www.datenschutz.rlp.de
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]

Datum: 03.06.2020
Gesch.Z.: [REDACTED]

Ihr Zeichen:

[REDACTED]

Informationsfreiheitsrechtliche Beschwerde der Frau Peggy Ecker

Ihre E-Mail vom 25. Mai 2020

Sehr geehrte [REDACTED]

in dem oben bezeichneten Beschwerdeverfahren habe ich die Antwort von [REDACTED] an Frau Peggy Ecker vom 19. Mai 2020 dieser E-Mail als Anhang beigefügt. Diese sowie die weitere Korrespondenz zu der Anfrage von Frau Ecker ist zudem öffentlich abrufbar unter <https://fragdenstaat.de/anfrage/wlan-der-hochschule-mainz/>. [REDACTED] hat im Rahmen seiner Antwort zwar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er einer Veröffentlichung dieser E-Mail nicht zustimme. Die Plattform FragDenStaat legt jedoch weder seinen Namen offen, noch ist die Antwort auf anderem Wege auf [REDACTED] bezogen oder beziehbar. Somit weist die Veröffentlichung keinen Personenbezug auf und ist damit datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden.

Im Rahmen seiner Antwort erteilt [REDACTED] Frau Ecker keine Auskunft und begründet seine Entscheidung damit, dass sich ihre Anfrage auf eine Konfigurationseinstellung beziehe, die im Rahmen der IT-Sicherheit eines Systems eingesetzt würde. Durch diese Antwort hat [REDACTED] den Antrag von Frau Ecker nach § 12 Abs. 4 S. 1 Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) vollständig abgelehnt. Nach meinem gegenwärtigen Kenntnisstand der Sachlage verwirklicht das Vorbringen von [REDACTED] jedoch keinen dem Antrag auf Informationszugang entgegenstehenden Belang nach § 14 ff. LTranspG.

Nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 LTranspG soll ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, soweit und solange das Bekanntwerden der Information der IT-Sicherheit oder der IT-Infrastruktur schaden könnte. Dokumentationen zur IT-Infrastruktur sowie IT-Sicherheitskonzepte stellen ein erhebliches Risiko für die Sicherheit der IT-Systeme der Landesverwaltung dar. Diese können wesentliche Hinweise auf eingesetzte Hard- und Software, Netzstrukturen und Kommunikationsverbindungen geben, die gezielt Angriffe auf die IT-Systeme der Landesverwaltung ermöglichen würden (Gesetzesbegründung zum LTranspG, S. 44). Vorliegend ist jedoch nicht ersichtlich, dass die Beauskunftung der Anfrage von Frau Ecker das Risiko eines Angriffs auf die IT-Systeme der Hochschule Mainz hervorruft. Frau Ecker

erkundigte sich nach dem Vorhandensein einer Einstellung, womit z.B. durch eine Rogue Accesspoint Containment Funktion andere WLAN-Signale mithilfe von Deauth/Deassociationspaketen gestört werden. Da bei einer solchen Einstellung die Störung nicht von einem externen Angreifer, sondern von der Hochschule Mainz selbst ausginge, ist nicht ersichtlich, wieso die Bekanntgabe einer solchen Funktion geeignet wäre, einen Angriff auf die IT-Systeme der Hochschule zu ermöglichen.

Zudem möchte ich Sie darauf hinweisen, dass § 14 Abs. 1 S. 2 LTranspG als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist. Dies bedeutet, dass der Antrag auf Informationszugang bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen im Regelfall abzulehnen ist bzw. die Veröffentlichung zu unterbleiben hat. Im Ausnahmefall, nämlich bei einer atypischen Fallgestaltung oder besonderen Umständen, kann ein Informationszugang erfolgen, sofern keine anderen entgegenstehenden Belange vorliegen. Nach Maßgabe des § 17 ist jedoch immer eine Abwägung vorzunehmen, ob im vorliegenden Fall besondere Gründe ausnahmsweise für einen Informationszugang sprechen (Verwaltungsvorschrift zum LTranspG, Nr. 14.1.2). Die Antwort von [REDACTED] lässt nicht erkennen, dass die Hochschule Mainz das ihr durch diese Vorschriften eingeräumte Ermessen erkannt und hiervon Gebrauch gemacht hat.

Darüber hinaus möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass Frau Ecker in der Vergangenheit bereits zahlreiche gleichlautende Anfragen an weitere Hochschulen sowohl aus Rheinland-Pfalz als auch aus anderen Bundesländern gerichtet hat. Die Antworten der transparenzpflichtigen Stellen sind öffentlich aufgelistet unter <https://www.meinehochschulebehindertdaswlan.de/> Wie Sie dieser Aufstellung entnehmen können, haben fast alle Hochschulen Frau Ecker die erbetene Auskunft erteilt.

Ich bitte Sie, zu meinen vorgenannten Sach- und Rechtsausführungen bis zum **26. Juni 2020** Stellung zu nehmen. Frau Ecker erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Uli Mack